

Geschäftsbesorgungsvertrag

zwischen

**der Stadt Friesoythe, Alte Mühlenstraße 12, 26169 Friesoythe, vertreten durch den
Bürgermeister der Stadt, Herrn Sven Stratmann, ebenda**

- im Folgenden **Auftraggeber** genannt -

und

**dem Wasserverband Hümmling, Rastdorfer Straße 100, 49757 Werlte, vertreten
durch den Vorsteher, Herrn Ludger Kewe, ebenda**

- im Folgenden **WV Hümmling** genannt -

Die Parteien schließen mit Wirkung zum 01.01.2024 folgende Vereinbarung:

Präambel

Die ehemaligen Gemeinden Gehlenberg und Neuvrees wurden durch die Gebietsreform Niedersachsens in den 1970-er Jahren aufgelöst. Sie sind seitdem Ortsteile der Stadt Friesoythe. Die Ortschaften Gehlenberg und Neuvrees werden seit jeher vom WV Hümmling mit Trinkwasser versorgt, was auch nach der Gebietsreform Gültigkeit behalten hat. Insofern ist die Stadt Friesoythe mit diesen Gebieten Mitglied des Wasserverbandes Hümmling. Die übrigen Gebiete der Stadt Friesoythe werden trinkwasserseitig vom OOWV (Brake) versorgt.

Der WV Hümmling hat durch Änderung seiner Verbandssatzung die Kompetenz zur Vornahme von Abwasserabrechnungsaufgaben (Schmutzwassergebühr) für seine Verbandsmitglieder erworben. Der Auftraggeber besitzt in seiner Abgabensatzung für seine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (öffentliche Einrichtung) eine den Erfordernissen des § 12 Abs. 1 NKAG entsprechende Bestimmung zur Übertragung der in dieser Vereinbarung geregelten Tätigkeiten für die Ortsteile Gehlenberg und Neuvrees auf den WV Hümmling. Der Auftraggeber beauftragt den WV Hümmling, in diesen Gebieten die Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühr zu ermitteln, die

Schmutzwassergebühr zu berechnen und die Schmutzwassergebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gebührenentgelte entgegenzunehmen. Der WV Hümmling ist verpflichtet, die in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 NKAG vorgegebenen Bestimmungen zu beachten und anzuwenden.

Der Auftraggeber und der WV Hümmling sind sich darin einig, dass zur ordnungsgemäßen Durchführung der Abwasserabrechnungsaufgabe beide Parteien vertrauensvoll zusammenarbeiten müssen und der WV Hümmling zur Wahrnehmung seiner Aufgabe auf entsprechende Informationen des Auftraggebers angewiesen ist, die demzufolge vom Auftraggeber dem Verband auch zur Verfügung gestellt werden.

Die Abwasserabrechnungsaufgabe für die genannten Gebiete wird vom WV Hümmling mit Beginn der Aufgabenübernahme zum 01.01.2024 nur für die Verbrauchsmengen (Frischwassermengen und Absetzmengen) ab dem Kalenderjahr 2024 durchgeführt. Etwaige ausstehende Abrechnungen/Übergangsregelungen (z. B. aufgrund von kalenderjährmäßig nachgelagerter Abrechnung oder zeitlich unterschiedlicher Abrechnung von Verbrauchs- und Absetzmengen) bis zu diesem Zeitpunkt sind Angelegenheit des Auftraggebers.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien die nachfolgenden Regelungen:

§ 1

Abwasserabrechnungsaufgaben (Geschäft des WV Hümmling)

(1) Auftraggeber und WV Hümmling vereinbaren, dass der WV Hümmling als Dritter im Sinne des § 12 Abs. 1 NKAG die Abwasserabrechnungsaufgaben (d.h. die nachfolgend Abs. 2 Ziff. 1 bis Ziff. 7 im Einzelnen aufgeführten Tätigkeiten) für den Auftraggeber vornimmt. Der WV Hümmling erhält vom Auftraggeber dafür das in § 3 geregelte Entgelt.

(2) Zu den vom WV Hümmling übernommenen und ihm obliegenden Abwasserabrechnungsaufgaben gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Grundlagen zur Abwasserabrechnung nach dem Frischwasserverbrauch

- Lieferung der Wasserverbrauchsdaten für diejenigen Abnahmestellen, die vom Wasserverband Hümmling mit Trinkwasser versorgt werden,

- Stellung des erforderlichen Personals und Anschaffung und Pflege eines Abrechnungssystems und aller weiteren erforderlichen Ressourcen (u.a. Räumlichkeiten),
- Organisation und Durchführung der Absetzzählerablesung,
- Organisation, Vorhaltung und Pflege der Stammdaten zur Erstbefüllung und Fortführung des Abrechnungssystems.

2. Laufende Abwasserabrechnung

- Entgegennahme, Verarbeitung und Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abrechnungsrelevanten Daten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Auftraggebers in den benannten Gebieten (Gehlenberg und Neuvrees),
- Berücksichtigung der Ablesung von zugelassenen Absetzzählern (beispielsweise: Gartenwasserzähler) bei der Abwasserabrechnung,
- Berücksichtigung weiterer abrechnungsrelevanter Umstände des Auftraggebers (z.B. Starkverschmutzerzuschlag, Pauschalabrechnung nach EGW, Absetzen von Produktwasser, Mengen für die Viehversorgung auf landwirtschaftlichen Betrieben usw.),
- Erstellung und Bekanntgabe (Versand) aller Gebührenbescheide im Namen des Auftraggebers.

3. Gebühren- und Geldfluss

- Entgegennahme der Entgelte für die Schmutzwassergebühr (Einleitungsgebühr und ggf. Grundgebühr),
- Überwachen und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich Abschlagszahlungen,
- monatliche Überweisung des Gesamtbetrages der eingegangenen Abschlagszahlungen; jeweils bis spätestens zum Ende des Monats für den Vormonat auf ein vom Auftraggeber anzugebendes Konto,

- jährliche Endabrechnung aller Teilgebiete (Orte, Ortsteile) des Auftraggebers spätestens im Februar des Folgejahres für den Abrechnungszeitraum des Vorjahres samt Ausgleich verbleibender Forderungen oder Guthaben,
- Vornahme der Rechnungslegung für die Geschäftsbesorgungstätigkeit gegenüber dem Auftraggeber. Die jährliche Endabrechnung (im Januar/Februar jeden Jahres) der Dienstleistung Abwasserabrechnung des WV Hümmling wird auf der Grundlage tatsächlich entstandener Kosten vorgenommen. Maßgebend für die Endabrechnung ist die Anzahl der abzurechnenden 'Abwasserzähler' (Wasserzähler, Zuzähler und Absetzzähler) mit Stand vom 31.12. des Abrechnungsjahres. Diese Abrechnung ist unter Berücksichtigung erwarteter Änderungen (z.B. Wegfall Abschreibung, Personalbewegungen etc.) auch Grundlage für die im Voraus zu entrichtenden Quartalszahlungen des laufenden Jahres.

4. Mahnwesen und Vollstreckung

- Erstellen und Versenden von Mahnungen bei ausstehenden Gebührenforderungen, ggf. unter Beteiligung eines Inkassounternehmens für die außergerichtlichen Mahnprozesse,
- Weitergabe ausstehender Gebührenforderungen nach Mahnung an die Vollstreckungsstelle der Stadt Friesoythe (Fachbereich 2, Bereich 20: Finanzen) zur Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG),
- Ausbuchen uneinbringlicher Gebührenforderungen nach Mahnung/Verwaltungsvollstreckung und von Forderungen, die einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand erfordern.

5. Anfechtungsklage und Informationen

- Übernahme der Funktion als Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern, die Beschwerden oder Rechtsbehelfe (insbesondere: Anfechtungsklagen) im Hinblick auf die Abwasserabrechnungsbelange (Gebührenbescheide) erheben,
- Entgegennahme und Bearbeitung aller Beschwerden, bei denen eine fehlerhafte und/oder offensichtlich falsche Abwasserabrechnung ursächlich ist,

- kurze Sachdarstellung für Rechtsbehelfe, insbesondere Anfechtungsklagen, die sich gegen einzelne Gebührenbescheide oder gegen Regelungen der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung richten und Weiterleitung an den Auftraggeber zur weiteren Bearbeitung/Entscheidung.

6. Statistik

- Erstellen und Übermitteln von monatlichen Übersichten und Auswertungen über Umsätze, Mengen und überfälligen/zweifelhaften sowie ausgebuchten Forderungen des Abrechnungsgebietes des Auftraggebers,
- Erstellen und Übermitteln einer jährlich kumulierten Übersicht (Kalenderjahr) der Monatsdaten; ggf. Weiteres je nach Bedarf und nach Möglichkeiten des Abrechnungssystems,
- Übermitteln der die Abwasserabrechnung betreffenden Zähleranzahlen (Wasserzähler, Zuzähler, Absetzzähler) mit Stand zum 31.12. jeden Jahres (auch mit den Zählerzahlen der übrigen Auftraggeber des WV Hümmling) als Basis für die Kostenumlegung der Abwasserabrechnungskosten des WV Hümmling auf alle beauftragenden Mitglieder.

7. Sonderleistungen

- Auf Wunsch des Auftraggebers können Sonderleistungen (z.B. Rundschreiben bei Gebührenänderungen, Infoschreiben o.ä.) vom WV Hümmling erbracht werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist.

§ 2

Abwasserabrechnungsaufgaben (Aufgaben des Auftraggebers)

(1) Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der Abwassergebühren durch den WV Hümmling verpflichtet sich der Auftraggeber, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Grundlagen und Informationen dem WV Hümmling fortlaufend zu übermitteln und ihn über Änderungen der Abrechnungsgrundlagen zeitnah und rechtzeitig zu informieren.

(2) Zu den vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen bzw. ihm obliegende Aufgaben/Mitteilungspflichten gehören:

1. Grundlagen zur Abwasserabrechnung

- Lieferung fehlender Daten und Informationen zu Besonderheiten, die zur Erstbefüllung des Abrechnungssystems beim Verband benötigt werden und nicht aus dem bereits bestehenden Abrechnungs-System des WV Hümmling (für Wassergeldabrechnung) hervorgehen bzw. generiert werden können. Hierzu zählen Listen zu:
 - Abrechnungsrelevanten Abwassereinleitern mit Absetzzählern/Zuzählern
 - Wassereigenversorgern mit Kanalanschluss
 - Kleinkläranlagenbetreibern (Abwasserselbstentsorger)
 - Gebührenschuldern mit vom Standardtarif abweichenden Tarifen, Benennung dieser Tarife und deren Gültigkeitsdauer (z.B. Starkverschmutzerzuschlag, Reduzierung von Gebühren wegen Anschluss an das Kanalnetz, Absetzen von Produktwasser o.a.)
 - Abwassereinleitern mit (und Nennung von) besonderen Regelungen zu bei der Abrechnung zu berücksichtigenden Mengenansätzen (Pauschalierung, Abzugsmengen pro Person oder für Produktionsprozesse etc.).

2. Laufende Abwasserabrechnung

- Hinsichtlich der laufend neu abzurechnenden Abwasseranschlüsse wurde vereinbart, dass der Auftragnehmer sich hierzu an die neu installierten Wasserzähler im Gebiet des Auftraggebers hält (Wasseranschluss = Abwasseranschluss). Besonderheiten hierzu (z.B. kein Abwasseranschluss bei Wasseranschluss oder umgekehrt) werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber laufend zeitnah mitgeteilt,
- Die Kontrolle auf vollständige Abrechnung aller Abwasseranschlüsse obliegt dem Auftraggeber (z.B. auf Grundlage der jährlich vom Auftragnehmer übermittelten Abrechnungslisten),
- laufende Mitteilung der Änderungen der unter "1. Grundlagen zur Abwasserabrechnung" benannten Listen und Besonderheiten.

3. Gebühren- und Geldfluss

- Fristgerechte Zahlung des anteiligen Aufwandes für die Abwasserabrechnung an den WV Hümmling:

Quartalszahlungen zum 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres. Die jährlich neu festgelegte Quartalszahlung des ersten Jahresquartals sowie Restzahlungen aus der Endabrechnung des Vorjahres zum in der Rechnung genannten Termin (aufgrund entsprechender Mitteilung des WV Hümmling jeweils im Januar/Februar eines jeden Jahres).

4. Anfechtungsklage, Vollstreckung und Informationen

- Auf der Basis der Grundinformationen des WV Hümmling sind Rechtsbehelfe zu bearbeiten, zu bescheiden und zu einem Ende zu bringen.
- Durchführen der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) für ausstehende Gebührenforderungen auf Grundlage entsprechender Informationen und nach Mahnung durch den WV Hümmling.
- Alle abrechnungsrelevante Informationen (z.B. Satzungsänderungen, Gebührenänderungen, Änderungen der 'Besonderheiten' bei der Abrechnung, Neuanschlüsse etc.) sind dem WV Hümmling zeitnah und rechtzeitig mitzuteilen.

5. Sonderleistungen

- Kosten, die dem Verband für erbrachte Sonderleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Ziff. 7 entstanden sind, sind diesem auf Anforderung (Rechnung) zu erstatten.

§ 3

Entgelt WV Hümmling (Gegenleistung)

(1) Der WV Hümmling erhält vom Auftraggeber für seine Leistungen gem. § 1 ein Entgelt nach Maßgabe der jährlich im Januar/Februar ergehenden Kostenrechnung (für das Vorjahr). Der WV Hümmling berechnet den Auftraggebern für seine Leistungen nach § 1 ein Entgelt nach Maßgabe der ihm entstehenden Selbstkosten.

(2) Der WV Hümmling verpflichtet sich, bis Ende Februar eines Jahres die Abrechnung für das Vorjahr zu erstellen und dem Auftraggeber Einsicht in die zu Grunde liegenden

Belege zu gewähren. Aus der Abrechnung resultierende Nachforderungen und Überzahlungen gegenüber den Abschlagszahlungen des Vorjahres sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung/Gutschrift zinsfrei auszugleichen. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich vorzubringen.

(3) Für das laufende Jahr werden seitens des Auftraggebers Quartalszahlungen geleistet. Die Kostenrechnung des Vorjahres stellt gleichzeitig die Basis dieser Quartalszahlungen dar. Offensichtliche oder erkennbare maßgebliche Änderungen (z.B. Wegfall von Abschreibungen) finden dabei Berücksichtigung. Die Quartalszahlungen, die mit der Abrechnung des Vorjahres bekannt gegeben werden, sind jeweils zum benannten Termin (i. d. R. Februar für die erste Quartals-Zahlung), zum 01.04., 01.07. und 01.10. des jeweiligen Jahres zu leisten.

(4) Der Aufwand des WV Hümmling für die Abwasserabrechnung wird auf alle den Verband mit dieser Aufgabe beauftragenden Mitglieder (Auftraggeber) umgelegt. Grundlage der Kostenumlegung ist der für die Abrechnung maßgebliche Gesamtbestand der Zähler (Wasserzähler, Zuzähler, Absetzzähler etc.) zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres. Der Anteil der einzelnen Auftraggeber bemisst sich nach dem jeweiligen Zähleranteil zum gleichen Stichtag.

(5) Bei unterjähriger Übernahme der Abrechnungsaufgabe von Mitgliedern wird die maßgebliche Zählerzahl dieses Mitgliedes entsprechend der Anzahl der Abrechnungsmo-nate in diesem Jahr (rechnerisch) reduziert (gilt nur für das Jahr der Übertragung der Abrechnungsaufgabe).

(6) Soweit die Leistungen des WV Hümmling für den Auftraggeber umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zum Nettoentgelt noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten gesetzlichen Höhe hinzu.

§ 4

Grundsätze der Vertragserfüllung und Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, zu einer wirtschaftlichen und den Belangen gesetzlicher Vorgaben Rechnung tragenden Aufgabenerfüllung jederzeit vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die im Regelungsbereich dieses Vertrages oder der

zu seiner Ausfüllung geschlossenen Verträge berühren. Das gilt auch für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Satzungen des Auftraggebers, soweit sie Auswirkungen auf die dem WV Hümmling übertragenen Aufgaben haben; dafür wird der Auftraggeber etwaigen Anpassungsbedarf beim WV Hümmling berücksichtigen und, soweit erforderlich, angemessene Übergangsfristen vorsehen. Bei der Vorbereitung solcher Maßnahmen werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unterstützen.

(2) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, behördliche Anordnungen, die diesen Vertrag berühren, auch dann zu erfüllen, wenn sie nur gegen einen der Vertragsschließenden gerichtet sind, sofern die Anordnung bestandskräftig ist, oder wenn die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen die Anordnung nicht erreicht wird. Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung trägt die Vertragspartei, gegen die sich die Anordnung richtet.

§ 5

Gewährleistung, ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung

(1) Der WV Hümmling verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Erledigung der übernommenen Abwasserabrechnungsaufgaben. Er unterwirft sich der Prüfung seiner Aufgabenerfüllung durch das für den Auftraggeber zuständige Rechnungsprüfungsamt.

(2) Der WV Hümmling verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDStG). Die dem WV Hümmling zugänglichen personenbezogenen Daten dürfen nur im Rahmen des Gesetzes und der Weisungen des kommunalen Auftraggebers verarbeitet werden. Aufträge und Weisungen sind vom Auftraggeber schriftlich festzuhalten.

(3) Der WV Hümmling ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Abrechnungsaufgabe auch Subunternehmer mit Teilleistungen (z.B. Ablesung Absetzzähler, Druck u. Versand der Rechnungen o.ä.) zu beauftragen.

§ 6

Entgegennahme der Gebührenentgelte und Übertragung von Kassengeschäften

Der Auftraggeber beauftragt den WV Hümmling zur Entgegennahme aller Gebührenentgelte (einschließlich Vorauszahlungen) für seine öffentliche Einrichtung der

Abwasserbeseitigung und überträgt ihm die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte. Dazu gehören insbesondere die Annahme der Zahlungen sowie die Leistung von Auszahlungen, die Verwaltung der Zahlungsmittel, das Mahnwesen und – nach Maßgabe des § 2 Nr. 4 Abs. 2 – die Weitergabe ausstehender Gebührenforderungen zur Vollstreckung an die Vollstreckungsstelle der Stadt Friesoythe. Der WV Hümmling baut eine Kassenleitung und Kassenaufsicht auf. Der WV Hümmling unterwirft sich allen für den Auftraggeber geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Prüfung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte.

§ 7

Haftung und Versicherungen

- (1) Die Haftung des WV Hümmling gegenüber dem Auftraggeber aus der Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung richtet sich ebenso wie die Haftung der Auftraggeber gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verantwortlichkeit des WV Hümmling gegenüber dem Auftraggeber (und umgekehrt) wird durch die Beauftragung von Subunternehmern nicht berührt.
- (2) Der WV Hümmling hat etwaige Haftungsrisiken, soweit sie von ihm zu tragen und versicherbar sind, angemessen zu versichern.
- (3) Handelt der WV Hümmling auf schriftliche Anweisung des Auftraggebers, so stellt im Innenverhältnis der Auftraggeber den WV Hümmling von einer Haftung für solche Schäden frei, die sich aus der Befolgung der Weisung ergeben. Der WV Hümmling hat den Auftraggeber auf sachliche Bedenken hinzuweisen, die gegen die Befolgung und Ausführung von Weisungen bestehen.

§ 8

Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2024 und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Vertrag ist ordentlich für jede Partei ab dem 31.12.2027 mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Für die Kündigung gilt die Schriftform.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund für jede Partei bleibt unberührt.

(4) Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist Werlte. Gerichtsstand ist das für den Erfüllungsort zuständige Gericht.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg so weit wie möglich erreicht. Entsprechendes gilt bei Lücken im Vertrag.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und eines Beschlusses der jeweils zuständigen Gremien.

Friesoythe, den

Werlte, den.....

.....

Für die Stadt Friesoythe:

Der Bürgermeister

Sven Stratmann

.....

Für den WV Hümmling:

Der Verbandsvorsteher

Ludger Kewe